

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

zum Bebauungsplan Nr. 7 „Vor der Furth II“ 3. Bauabschnitt mit örtlicher Bauvorschrift
– Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Thomasburg (aus dem ursprünglichen Verfahren)

5. **Baugrunderkundung** vom Büro für Bodenprüfung, 24.10.2022
6. **Fachbeitrag Oberflächenentwässerung** vom Ingenieurbüro für Bauwesen Ohlenroth und Brunckhorst, 09.11.2022
7. **Umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Lüneburg**
8. **Umweltbezogenen Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**
9. **Umweltbezogene Stellungnahme des BUND Regionalverband Elbe-Heide**
10. **Umweltbezogene Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen Kampfmittelbeseitigung**

7 Umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Lüneburg, 13.02.2023:

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Anregungen

Regionalplanung

Die Planung sieht die Schaffung von 9 Bauplätzen in zwei Bauabschnitten vor. Wie in der Begründung dargestellt, sind in Thomasburg als Ort ohne zentralörtliche Funktion gemäß 3.1.1 01 RROP Wohnbauflächenausweisungen im Rahmen der Eigenentwicklung möglich, die rechnerisch 5,7 Wohneinheiten beträgt. Für die Planung eines zweiten Bauabschnittes, der zudem bereits ein Jahr nach Inkrafttreten des B-Plans greifen soll, ist der wohnbauliche Bedarf näher zu begründen.

Im Sinne des Klimaschutzes und einer flächensparenden und kompakten Siedlungsentwicklung soll die wohnbauliche Entwicklung von Innen nach Außen erfolgen (1.1 03 RROP, 2.1 06 LROP). Ich empfehle daher eine Bebauung auf der Innenseite der neu geplanten Straße im Bereich des vorgesehenen Parks vorzusehen und stattdessen auf eine Bebauung der westlichen Grundstücke zu verzichten. Dass in einem derart durchgrünten Ort wie Thomasburg die Schaffung einer innerörtlichen Parkfläche in der geplanten Größenordnung städtebaulich erforderlich ist, scheint fraglich. Die Freifläche kann dabei an den westlichen Rand der Planfläche verlagert werden.

Zudem sollte eine leichte Erhöhung der GRZ geprüft werden. Auch mit einer höheren GRZ als mit 0,25 aktuell vorgesehen kann eine aufgelockerte Struktur geschaffen werden.

Brandschutz

Nach dem „Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 25.05.2018 ist die Gemeinde verpflichtet für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Löschwasserbedarf (m³/h) ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.

Aus brandschutztechnischer Sicht muss für die Grundversorgung des Gebietes eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein, die zu jedem Gebäude in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung stehen muss.

Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen.

Sollte die erforderliche Löschwassermenge nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden können, ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, -teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.

Bei der weiteren Ausführungsplanung der Löschwasserversorgung ist die örtliche Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) einzubinden.

Bodendenkmalschutz

Im Wirkungsbereich der Planung sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen die Planung werden daher keine Bedenken erhoben.

Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen gem. § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bleibt unberührt.

Es wird daher angeregt, einen Hinweis auf Bodendenkmale vergleichbar zum folgenden Absatz mit in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Für den Fall, dass bei der Durchführung der Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, wird auf die unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege hingewiesen. Der Bodenfund oder die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Nds. Denkmalschutzgesetz – NDSchG). Für den Fall, dass entsprechenden Funde auftreten, wenden Sie sich bitte an Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt - Untere Denkmalschutzbehörde oder das Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Lüneburg, Referat Archäologie.

Natur- und Landschaftsschutz

Mit dem B-Plan ist die Ausweisung von neuen Wohnbaugrundstücken am südwestlichen Ortsrand von Thomasburg beabsichtigt. Sein Geltungsbereich grenzt im Süden und Osten an die Geltungsbereiche diverser bereits rechtskräftiger B-Pläne an.

Außerdem soll eine großflächige (ca. 6.000 qm große) innenliegende öffentliche Grünfläche festgesetzt werden (s. Begründung, S. 15).

Mit der Festsetzung des neuen Baugebietes auf einer derzeitig teilweise landwirtschaftlich genutzten, teilweise verbuschten Brachfläche wird die Durchführung von Vorhaben ermöglicht, die zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zur Folge haben werden.

Im Wesentlichen werden zusätzliche Versiegelungen des Bodens in erheblichem Umfang ermöglicht, die zu einem völligen Verlust der biotischen und abiotischen Potentiale führen. Auf diesen Flächen kann der Boden seine Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Grundwasserspeicher und Filterapparat nicht mehr erfüllen.

Der freien Landschaft werden weitere Flächen in erheblichem Umfang entzogen.

Gem. Begründung soll der B-Plan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a i. V. m. § 13 b BauGB aufgestellt werden.

Damit werden eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht entbehrlich (§ 13 a (2) Ziff. 1. i. V. m. § 13 (3) BauGB).

Aufgrund von § 13 b BauGB wird die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren ermöglicht, für die die Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund des B-Planes zu erwarten sind, gem. § 13 a (2) Ziff. 4. BauGB als im Sinne von § 1 a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten und damit nicht ausgleichspflichtig sind.

Da damit die o.g. erheblichen erfolgenden zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einer Kompensation entzogen und somit weitreichende Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft erfolgen werden, ist der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der §§ 13 a und 13 b BauGB eine besondere Bedeutung wie folgt beizumessen:

Aufgrund der Größe der beabsichtigten allgemeinen Wohngebiete von ca. 8.000 qm wird bei der beabsichtigten GRZ von 0,25 die Voraussetzung zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a i. V. m. § 13 b BauGB, nämlich eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO von weniger als 10.000 qm, erfüllt (s. Begründung, S. 6).

Darüber hinaus ist jedoch zu beachten, dass gem. § 13 a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche auch die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne mitzurechnen sind, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden.

Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Fall zumindest für den unmittelbar östlich gelegenen B-Plan Nr. 7,,Vor der Furth II, 2. BA" zu, der vor ca. 5 Jahren, am 28.12.2017, in Kraft getreten ist.

Gleiches gilt für den ca. 2,5 Jahre zuvor, am 07.05.2015 in Kraft getretenen, B-Pl. 7 „Vor der Furth II, 1. BA“.

Ein entsprechend erweiterter nachvollziehbarer rechnerischer Nachweis der Erfüllung der Einhaltung der o.g. zulässigen Grundfläche fehlt im o.g. Plan-Entwurf bisher und ist daher entsprechend zu ergänzen.

In diesem Zusammenhang werden darüber hinaus erhebliche Bedenken erhoben gegen die beabsichtigte Festsetzung der großflächigen (ca. 6.000 qm großen) innenliegenden öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“.

Gem. Begründung, S. 13, soll diese Grünfläche der Erholungsnutzung dienen.

Aus hiesiger Sicht ist es mehr als fraglich, ob in der Ortslage von Thomasburg aufgrund ihrer bereits vorhandenen Durchgrünung eine derartig groß dimensionierte Grünfläche zur Erholungsnutzung benötigt wird, die zudem nur durch eine neu festgesetzte Bauzeile vom zukünftigen / nach einem Satzungsbeschluss verbleibenden Außenbereich getrennt ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint ebenfalls ein Flächenverhältnis von neu festgesetztem Wohnbaugebiet von ca. 8.000 qm und Parkanlage von ca. 6.000 qm Größe mehr als unverhältnismäßig (s. Begründung, S. 15).

Die Argumentation in der Begründung (s. z.B. S. 16), dass die öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ nicht bereits als Wohngebiet festgesetzt werden könne, da dieses nicht mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar sei, vermag nicht zu überzeugen, da sich die raumordnerische Vorgabe auf die Zahl der Wohneinheiten, nicht auf die Verortung der Wohnbaufläche bezieht. Alternativ kann eine den Vorgaben der Raumordnung entsprechende Bebauung unmittelbar angrenzend an die vorhandene Bebauung festgesetzt werden. Dieses würde zudem dem Grundsatz des flächensparenden Bauens und in diesem Sinne einer anzustrebenden Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen zur größtmöglichen Vermeidung der Inanspruchnahme des schutzwürdigen Außenbereiches Rechnung tragen.

Daher ist der o.g. Plan-Entwurf entsprechend zu überarbeiten.

Ebenso wenig vermögen zudem die weiteren diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung, S. 13 zu überzeugen. Danach gibt es bereits Überlegungen, die fragliche Grünfläche ggfls. im Rahmen einer erneuten Bauleitplanung durch ein weiteres Wohngebiet zu überplanen, falls erneut Bedarf für eine Wohnflächenausweisung in Thomasburg vorhanden sein sollte.

Falls tatsächlich zukünftig ein entsprechender Bedarf entstehen sollte, spricht aus derzeitiger Sicht aus naturschutzfachlicher Sicht nichts gegen eine Ausdehnung der dann vorhandenen Bebauung in westlicher Richtung.

Dass dann in dem Fall die derzeitigen Regelungen des § 13 b BauGB aufgrund der vom Gesetzgeber geregelten Befristung nicht mehr greifen (d.h. falls keine entsprechende Änderung des BauGB erfolgen sollte, dann wieder eine Verpflichtung zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft bei einer Ausdehnung von Bebauung in den Außenbereich besteht), kann keine Handlungsgrundlage für die aktuell anstehende Bauleitplanung sein.

Anderenfalls muss der Eindruck entstehen, dass eine Verpflichtung zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen bewusst umgangen werden soll, indem eine mit dem B-Plan festgesetzte Grünfläche dann vermutlich im Rahmen der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, d.h. erneut ohne Festsetzung von Kompensationsflächen, als Wohngebiet überplant werden soll.

In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass bereits in der Vergangenheit ähnlich wie folgt vorgegangen worden ist:

Mit dem o.g. B-Plan Nr. 7 „Vor der Furth II, 1. BA“ (in Kraft getreten am 07.05.2015) ist eine innenliegende / innerörtliche, unbepflanzte und allseitig von B-Plänen eingeschlossene Freifläche in einer Größe von ca. 1 ha „geschaffen“ worden, die nur ca. 2,5 Jahre später mit dem o.g. B-Plan Nr. 7 „Vor der Furth II, 2. BA“ (in Kraft getreten am 28.12.2017) dann als Wohnbaugebiet im Rahmen einer B-Planung der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB (d.h. ohne Verpflichtung zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft) überplant worden ist.

Eine Fortsetzung dieser Vorgehensweise / Art der Siedlungsentwicklung kann unter Berücksichtigung der Regelungen von insbesondere § 1 (5) BauGB (zur Berücksichtigung

umweltschützender Anforderungen, zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung) und § 1 a (2) und (3) BauGB (zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen in Landschaftsbild und Naturhaushalt) nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen sein, da er die Anwendbarkeit von § 13 b BauGB (und damit die Einschränkung der o.g. Regelungen) zeitlich befristet hat.

Darüber hinaus ist die Gemeinde jedoch auch bei einer Aufstellung der vorliegenden Planung als B-Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. §§ 13 a und 13 b BauGB trotz des dort geregelten Verzichtes auf eine Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht von der Verpflichtung befreit, die berührten Belange von Natur und Landschaft zu ermitteln und zu bewerten, um sie sodann in eine vollständige und sachgerechte Abwägung unter Berücksichtigung der Vermeidung und Minimierung von evtl. Eingriffen einzustellen (§ 1 (6) Nr. 7. und (7) i.V. mit § 1 a (3) Satz 1 und § 2 (3) BauGB).

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu berücksichtigen und der o.g. Plan-Entwurf ist zusätzlich entsprechend zu überarbeiten:

Bei der Ermittlung der betroffenen Belange von Natur und Landschaft ist eine aktuelle Bestandserfassung / Biotoptypenkartierung und Bewertung vorzunehmen.

Der in der Begründung, S. 7, enthaltene Verweis auf den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg (LRP), 2017, ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Der LRP basiert auf Auswertungen von inzwischen bis zu 15 Jahren alten Luftbildern (Luftbilder aus den Jahren 2008 und 2012). Die Biotoptypenkarte und Bewertung im LRP kann daher lediglich der Orientierung dienen und keine vorhaben- bzw. planungsbezogene Biotoptypenkartierung ersetzen.

In den weiteren Ausführungen zu den relevanten Schutzgütern in der Begründung (§. 17 ff) wird darüber hinaus z.B. nicht auf die auf dem Luftbild aus dem Jahr 2021 erkennbare, im Zentrum des Geltungsbereiches gelegene großflächige Brachfläche eingegangen, die seit dem Jahre 2015 zunehmend verbuscht ist.

Im Rahmen der erforderlichen Anwendung des o.g. Vermeidungsgrundsatzes ist ferner darzulegen, warum nicht eine höhere GRZ als 0,25 festgesetzt werden kann. Zielsetzung sollte im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung eine bestmögliche Ausnutzung von Baugebieten zur Reduzierung der weiteren Flächeninanspruchnahme von im Außenbereich gelegenen Flächen sein (und ggfls. nicht die „Vermeidung“ der Verpflichtung zur Festsetzung von Kompensationsflächen bei eventueller Überschreitung der in §§ 13 a und 13 b BauGB geregelten Grenzwerte der zulässigen Grundfläche, s. vorstehende Ausführungen).

Begrüßt wird grundsätzlich die beabsichtigte Festsetzung der am westlichen Rand des Geltungsbereiches gelegenen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als öffentliche Grünfläche, da dieses erfahrungsgemäß zielführender ist als die Festsetzung einer Anpflanzung als private Grünfläche / auf den einzelnen privaten Baugrundstücken.

Die bisher getroffenen Festsetzungen sind jedoch nicht ausreichend und nicht zielführend, um die angestrebte Zielsetzung auch zu erreichen.

Als Maßnahme zur Vermeidung sowie zur Einbindung des neuen Baugebietes in die umgebende freie Landschaft, zur Reduzierung der Störwirkungen auf die an den Geltungsbereich des B-Plans angrenzenden Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie zur Entwicklung von Lebensräumen für Flora und Fauna ist es erforderlich, strukturierte und dichte Anpflanzungen bestehend aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen mit natürlicher Verbreitung im Plangebiet festzusetzen.

Die textliche Festsetzung Nr. 4.1 des Plan-Entwurfes weist nicht die erforderlichen, ausreichend bestimmten Regelungen zur Pflanzenartenwahl und zur Pflanzenanordnung / Pflanzabständen / Mindestanteile von jeweils baum- und straucharten Gehölzen an der Gesamtpflanzung / Mindestpflanzqualitäten auf.

In diesem Zusammenhang ist die Festsetzung einer mindestens 3 bis 5-reihigen dichten Anpflanzung erforderlich, um die angestrebte ökologische Funktionalität zu erreichen.

Zu streichen sind daher aus der Pflanzenliste 1 der textlichen Festsetzung Nr. 4.1 folgende Arten, die keine natürliche Verbreitung im Plangebiet aufweisen:

- *Cornus mas* (Kornelkirsche)
- *Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball).

Stattdessen können folgende Arten in Betracht kommen und entsprechend festgesetzt werden:

- *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball),
- *Prunus spinosa* (Schlehe),
- *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder),
- *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen).

Außerdem ist die o.g. Pflanzenliste um entsprechende baumartige Gehölze (in einer Mindestpflanzgutqualität als Heister) in ausreichender Größe und Anzahl zu ergänzen, um die Zielsetzung der Schaffung strukturreicher Lebensräume für die Tierwelt und einer ausreichenden Einbindung des Baugebietes in die umgebende freie Landschaft erreichen zu können.

Folgende in Betracht kommende Arten können entsprechend festgesetzt werden:

- *Betula pendula* (Sandbirke),
- *Sorbus aucuparia* (Eberesche),
- *Prunus avium* (Vogelkirsche),
- *Acer campestre* (Feldahorn),
- *Carpinus betulus* (Hainbuche),
- *Quercus robur* (Stieleiche),
- *Quercus petraea* (Traubeneiche),
- *Fagus sylvatica* (Rotbuche).

Unter den o.g. Voraussetzungen ist die o.g. textliche Festsetzung dann auch vereinbar mit der für den Geltungsbereich im LRP 2017 benannten Zielsetzung der Entwicklung naturnaher Landschaftselemente (vgl. Begründung, S. 8).

Außerdem ist die o.g. textliche Festsetzung um ausreichend konkrete Regelungen darüber, zu welchem Zeitpunkt die Pflanzmaßnahmen durchgeführt werden, zu ergänzen.

Auch im Bereich der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche sollten standortgerechte einheimische Laubgehölzarten mit einer natürlichen Verbreitung im Plangebiet zur Verwendung kommen, um die erforderlichen Lebensraumstrukturen für die heimische Tierwelt auch innerorts zu fördern.

Aus der Pflanzenliste 2 der textlichen Festsetzung Nr. 4.2 sollten daher folgende Arten, die die o.g. Voraussetzung nicht erfüllen, gestrichen werden:

- *Corylus colurna* (Baumhasel),
- *Mespilus germanica* (Mispel),
- *Prunus serrulata* und *cerasifera* (Zierkirschen),
- *Sorbus avia* (Echte Mehlbeere),
- *Tilia cordata* (Winterlinde).

Stattdessen können die o.g., für die textliche Festsetzung Nr. 4.1 bereits genannten zusätzlichen Arten auch hier in Betracht kommen und entsprechend festgesetzt werden.

Darüber hinaus ist die Gemeinde auch bei einer Aufstellung des B-Plans als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. §§ 13 a und 13 b BauGB nicht von der grundsätzlich und immer bestehenden Verpflichtung befreit, den naturschutzrechtlichen Artenschutz ausreichend zu berücksichtigen.

In diesem Sinne muss dafür Sorge getragen werden, dass durch die Umsetzung der Planung, ggfls. Durch die Festsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §§ 44 ff BNatSchG eintreten können.

Mit der textlichen Festsetzung Nr. 4.4 ist mit den getroffenen Regelungen zur Baufeldfreimachung diesbezüglich bereits eine Regelung getroffen worden.

Es ist jedoch z. Zt. aufgrund der nicht ausreichenden Bestandserfassung (s. vorstehende Ausführungen) noch nicht erkennbar, ob diese ausreichend ist.

Die entsprechenden Ausführungen in der Begründung (s. S. 17 ff) gehen z.B. nicht auf die teilweise verbuschte Brachfläche ein, die im Luftbild aus dem Jahr 2021 erkennbar ist.

Bisher ist damit nicht in ausreichender Art und ausreichendem Umfang erkennbar, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht unzulässigerweise auf die nachfolgende Zulassungsebene verlagert werden.

Eine artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Planung ist damit bisher nicht gegeben.

Ergänzend wird daher darauf hingewiesen, dass der naturschutzrechtliche Artenschutz der gemeindlichen bauleitplanungsrechtlichen Abwägung nicht zugänglich ist.

Um eine Vollziehbarkeit des B-Plans zu gewährleisten, ist dieser daher wie vorstehend dargestellt zu berücksichtigen und der Plan-Entwurf ist entsprechend zu ergänzen und zu überarbeiten.

Vorsorglich wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass die Planung zur Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange z.B. auch mit den zu berücksichtigenden wasserrechtlichen Belangen abzustimmen ist.

In diesem Zusammenhang sind z.B. in festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie im Kronentraufbereich von zu erhaltenden und anzupflanzenden Gehölzen keine Gelände-Auffüllungen und –Abgrabungen (z.B. zur Vergrößerung des Flurabstandes sowie für die Anlage von Mulden zur Versickerung des Oberflächenwassers) zulässig, um die angestrebte Entwicklung und ökologische Funktionalität dieser Flächen zu gewährleisten und auch nicht z.B. durch Unterhaltungsmaßnahmen zu gefährden, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich werden könnten (s.a. Stellungnahme Wasserwirtschaft).

Für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anwendbarkeit von § 13 a in Verbindung mit § 13 b BauGB nicht erfüllt werden sollten (s. obenstehende Ausführungen), wird darauf hingewiesen, dass der B-Plan dann im Normalverfahren aufzustellen wäre.

Dann wären in einem überarbeiteten Plan-Entwurf nach einer ausreichenden Ermittlung und Bewertung der berührten Belange von Natur und Landschaft sowie unter Berücksichtigung der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen ausreichend bestimmte Festsetzungen zu einer nach Art und Umfang ausreichenden Kompensation der durch die ermöglichte Bebauung erfolgenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu treffen.

In diesem Zusammenhang ist eine differenzierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich.

Hinsichtlich der erforderlichen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen sowie des zu beachtenden Artenschutzrechtes gelten die vorstehenden Ausführungen auch für diesen Fall entsprechend.

Der o.g. Plan-Entwurf ist insgesamt entsprechend der vorstehenden Ausführungen zu überarbeiten, um die erforderliche vollziehbare Wirkung entfalten zu können.

Wasserwirtschaft

Der als Anlage beigefügte „Fachbeitrag Oberflächenentwässerung“ vom 09.11.2022, aufgestellt vom Ingenieurbüro für Bauwesen Ohlenroth + Brunckhorst GmbH, kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhandene zentrale Versickerungsanlage auch für das Oberflächenwasser dieses 3. Bauabschnitts ausreichend dimensioniert ist. Damit kann die wasserwirtschaftliche Erschließung sichergestellt werden.

Da sich durch die nun vorgelegte Planung die Einzugsgebiete der bisher gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis (AZ 61.30-02461, zuletzt geändert am 24.02.2015) für die Versickerung von Oberflächenwasser über das zentrale Versickerungsbecken ändern, ist es erforderlich, dass die Gemeinde eine entsprechende Änderungserlaubnis beantragt.

Mit den Erschließungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Änderungserlaubnis begonnen werden.

Das Baugrundgutachten zeigt, dass auf den jeweiligen Baugrundstücken keine ausreichend sickerfähigen Böden zu erwarten sind. Daher soll auf Nachweis der Anschluss an die öffentliche Regenwasserkanalisation zugelassen werden, nachdem die Möglichkeiten zur Rückhaltung und Versickerung auf dem eigenen Baugrundstück ausgeschöpft sind.

Die entsprechende textliche Festsetzung Nr. 3.1 sollte folgendermaßen geändert werden: „Ist eine solche dezentrale Versickerung aufgrund eines unverhältnismäßig hohen technischen und wirtschaftlichen Aufwands im Einzelfall gänzlich nicht möglich, ...“.

Eine Rückhaltung ist unabhängig von den Bodenverhältnissen immer möglich, da nur ein entsprechendes Speichervolumen, notfalls unterirdisch, zur Verfügung gestellt werden muss. Eine Versickerung hingegen ist in den technischen Möglichkeiten in erster Linie von den Bodenverhältnissen abhängig.

Die Umsetzung dieser Festsetzung kann nur gelingen, wenn die Gemeinde die Entwässerungsanträge zu den jeweiligen Bauvorhaben prüft und die entsprechende Herstellung der Entwässerungsanlagen vor Ort kontrolliert.

Zu beachten ist, dass die Versickerung des auf befestigten Verkehrs- oder Hofflächen anfallenden Oberflächenwassers über oberirdische Sickeranlagen mit belebter Bodenzone erfolgen muss. Dafür geeignete Methoden sind z.B. die Muldenversickerung oder die flächige Versickerung auf den Gartenflächen. Die Herstellung von Sickerschächten oder Rigolen ist nur für unbelastetes Dachflächenwasser zulässig.

Straßenverkehr

Die beiden Grundstücke, die direkt am Radenbecker Weg liegen, sollten auch über diesen erschlossen werden, um den Ortsdurchfahrtscharakter weiter hervorzuheben und zu verstärken. Die anderen Grundstücke am Radenberger Weg werden auch über diesen erschlossen.

Mobilität

Gegen die Aufstellung des vorliegenden B-Plans bestehen aus Sicht des Fachdienstes Mobilität als Aufgabenträger des ÖPNV sowie als Träger der Schülerbeförderung keine Bedenken. In bis zu 500 m Entfernung – je nach Ausgangspunkt im Plangebiet – befindet sich die Bushaltestelle Thomasburg, Radenbecker Weg.

Über diese Haltestelle kann die Schülerbeförderung sowohl zur Grundschule Neetze als auch zu den weiterführenden Schulen erfolgen; entsprechende Verbindungen bestehen bereits. Über diese Haltestelle bestehen mit der Rufbuslinie 5352 auch Verbindungen im nicht-schulbezogenen ÖPNV zu den regionalen Hauptlinien 5100 in Neetze, Am Dorfplatz und 5300 in Bavendorf, Mitte sowie zur RB 32 in Bavendorf, mit der eine Weiterfahrt in Richtung Dannenberg und in Richtung Lüneburg möglich ist.

Hinweise

Bauordnung

Es bestehen seitens der Bauordnung keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise.

Wald

Es ist auf der Grundlage des o.g. Plan-Entwurfes nicht erkennbar, dass Wald im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) von der Planung betroffen ist. Bedenken werden daher nicht erhoben.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

8 Umweltbezogenen Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 27.01.2023

Stellungnahme:

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS @ Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS @ Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/bergbauberechtigungen/alte_rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Email:

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:

Bebauungsplan Nr. 7 „Vor der Furth II“ 3. Bauabschnitt mit örtlicher Bauvorschrift, Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.

9 Umweltbezogene Stellungnahme des BUND Regionalverband Elbe-Heide, 01.02.2023, 05.02.2023, 12.02.2023

Email vom BUND vom 01.02.2023:

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Regionalverband Elbe-Heide, beabsichtigt, zum Bebauungsplan Nr. 7 "Vor der Furth II" eine Stellungnahme abzugeben.

Vom Planungsbüro Mehring haben wir Planungsunterlagen erhalten. Bei deren Durchsicht hat sich herausgestellt, dass sie für eine fundierte Stellungnahme nicht ausreichend sind.

Wir bitten um Einsichtnahme in alle den Bebauungsplan Nr. 7 betreffenden Akten. Ein Termin kann kurzfristig mit dem Unterzeichner per EMail vereinbart werden.

Wir bitten um eine angemessene Fristverlängerung.

Email vom BUND vom 05.02.2023:

ich bedanke mich für die Antwort.

Leider sind die Informationen aus den uns zu Verfügung gestellten Unterlagen für unsere Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf das beschleunigte Verfahren nach §§ 13 a ff. BauGB unzureichend.

Wir stellen nunmehr zusätzlich Antrag auf Akteneinsicht nach dem UIG und dem NUIG in alle Akten das gesamte Baugebiet und allen anderen geplanten Baugebiete innerhalb ihrer Gemeinde sowie in Baugebiete der vergangenen 5 Jahre.

Die Voraussetzungen in das UIG sowie das NUIG sind niederschwelliger.

Der Begriff Umweltinformationen ist sehr weit auszulegen. Außerdem besteht ein Recht auf Einsicht in die Akten. Das ist weitreichender als ein Recht auf Auskunft. Zudem ist keine weitere Begründung erforderlich.

Selbstverständlich müssen wir in der Lage sein, mögliche Bebauungen in kumulativer Wirkung einzuordnen. Zudem müssen wir prüfen, ob und welcher Bedarf bei Planungen in beschleunigten Verfahren tatsächlich vorhanden ist und wie dazu im Detail geprüft wurde. Akteneinsichten sind allein schon von daher unumgänglich.

Bitte gewähren Sie nach alledem Fristverlängerung. Ich schlage vor: 4 Wochen nach vollständig gewährter Akteneinsicht.

Stellungnahme vom BUND vom 12.02.2023:

der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt Stellung und macht Einwendungen geltend. Die Stellungnahme und die Einwendungen werden aufgrund von § 10 f, Satz 2 der Satzung für den BUND Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen abgegeben.

1. Fehlender Bedarf- Beschleunigtes Verfahren unzulässig

Grund der Einführung der §§ 13 a, 13 b BauGB ist, dem Wohnungsmangel insbesondere in Ballungsgebieten von Großstädten durch vereinfachte Verfahrensabläufe zu begegnen, nicht aber, um in Randbereichen von Flächengemeinden Bauplätze für freistehende Einfamilienwohnhäuser auszuweisen. Das Ziel der §§ 13 a und 13 b BauGB wird geradezu konterkariert, wenn es für die Bebauung von Ackerflächen und Brachflächen am Siedlungsrand zur freien Landschaft hin angewendet wird. Die in Thomasburg geplanten Bauplätze erfüllen offensichtlich ganz andere Kriterien, als der Begegnung akuter Wohnungsnot. Ein Bedarf ist auch nicht begründet.

Der BUND würde auch gerne zu eventuellen Alternativen (z. B. Baulücken etc.) Stellung nehmen, kann das aber nicht, weil Akteneinsichten verweigert werden.

Die unter 9. der Planbegründung abgehandelten Fragen zu „Planungsalternativen“ beziehen sich ausschließlich auf die Vorstellung, dass es einen dringenden Bedarf ausgerechnet in Thomasburg im Gebiet „Vor der Furth II“ und zudem in genau dieser Größenordnung gäbe. Das ist nicht der Fall. Ein solcher Bedarf ist völlig unbegründet.

Der BUND hält anstatt eines beschleunigten Verfahrens ein ordentliches Verfahren mit Umweltprüfungen für geboten, u.a. aus folgenden Gründen:

Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand. Es besteht aus Acker- bzw. Brachflächen. Der Acker wird landwirtschaftlich nicht mehr genutzt. Auf seiner Brachfläche hat sich Flora und Fauna entwickelt, die zunächst zu kartieren wären. Über Maßnahmen zum Erhalt von Arten kann erst danach entschieden werden.

Eine Begründung, warum hier nun ausgerechnet ein beschleunigtes Verfahren ohne besondere Umweltprüfung zu Anwendung kommen soll, fehlt. Es wird lediglich versucht zu begründen, warum gewisse Bedingungen für eine beschleunigtes Verfahren erfüllt sein könnten. Der Sinn und Zweck eines beschleunigten Verfahrens wird dabei aber ignoriert. Ein Grund für eine Beschleunigung ist aus den dem BUND zu Verfügung gestellten Unterlagen nicht ersichtlich.

Das bloße Interesse einer Gemeinde an Wachstum und Generierung von Steuereinnahmen reicht nicht aus. Es wird insbesondere Klima- und Umweltschutzziele nicht gerecht.

2. Verweigerung der Akteneinsicht

Von der Verwaltung dürfen Bürger und Umweltverbände Objektivität, Unvoreingenommenheit und Transparenz erwarten. Daran besteht ein besonderes öffentliches Interesse, insbesondere bei umweltrelevanten Maßnahmen. Akteneinsichten sind zu gewähren. Behördliches Handeln muss insofern transparent und überprüfbar sein.

An letzterem fehlt es.

Der BUND hat vergebens Einsichtnahme in alle das Plangebiet betreffende Akten verlangt. Dieses Verlangen wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Thomasburg mit der Begründung verweigert, dass dem BUND die auch öffentlich ausgelegten Unterlagen zur Verfügung zur Verfügung stehen und ein weitergehendes Recht auf Akteneinsicht nicht bestehe. Damit verkennt der Bürgermeister, dass diese Unterlagen völlig unzureichend sind. Sie reichen für eine fundierte Stellungnahme nicht aus.

Der Bürgermeister verkennt auch die niederschweligen Voraussetzungen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG und NUIG), welche ausdrücklich eine Einsichtnahme in alle Akten mit umweltrelevanten Informationen vorsehen. Es handelt sich nun schließlich um ein Baugebiet, welches im beschleunigten Verfahren durchgezogen werden soll. Es ist allein schon fraglich, ob es überhaupt Aktenbestandteile gibt, die keine Umweltinformationen beinhalten. Würde es allerdings solche geben, hätte der BUND daran kein Interesse. Auch hat der BUND kein Interesse an personenbezogenen geschützten Daten.

3. Flächenversiegelungen und Oberflächenwasser

Der "Fachbeitrag Oberflächenentwässerung" beruht auf einer relativ geringen, und nur theoretisch angenommenen Maximalversiegelung. Die wird aber regelmäßig nicht eingehalten

und bei weitem überzogen, wie es auf Grundstücken in der Nähe zu sehen ist. Offensichtlich beträgt die Versiegelung dort in Einzelfällen weit über 50 % der Grundstücksfläche. Zudem verlaufen Versiegelungen oft schräg abfallend auf Straßen, ohne dass für das Regenwasser zuvor Versickerungsmöglichkeiten auf den Grundstücken bestehen. Diese Fakten sind in der Betrachtung des Plangebietes mit zu berücksichtigen.

Die hydraulischen Berechnungen stammen zum Teil aus dem Jahr 1997. Sie sind völlig veraltet und nicht mehr anwendbar. Berechnungen haben auf Grundlagen aktueller Erkenntnisse zu erfolgen.

Von Starkregenereignisse mit erwartbaren Niederschlagsmengen in kurzer Zeit von 200 mm und mehr wurde damals nicht ausgegangen. Heute sind solche Ereignisse keine Seltenheit und haben bei Neuplanungen eine ausreichende Würdigung zu erfahren.

Der „Fachbeitrag Oberflächenentwässerung“ berücksichtigt auch nicht die tatsächlichen Versiegelungen auf den angrenzenden Baugebieten. Die Versiegelungen dort nehmen sogar aktuell noch zu, wie vor Ort zu beobachten ist. Es wäre zunächst eine Erfassung des dortigen Ist-Zustandes erforderlich. Die fehlt. Es wurde von rechtstheoretischen Annahmen prozentualer Versiegelungen ausgegangen, die so aber tatsächlich nicht (mehr) gegeben sind.

Ohne Erfassung des tatsächlichen Umfangs der Versiegelungen in den bereits bestehenden Baugebieten ist eine belastbare Aussage über bereits vorhandene Regenwasseraufnahmekapazitäten nicht möglich.

Eine Regelung (vgl. Begründung S. 19) die besagt, dass „auf Grundstücken anfallendes Oberflächenwasser soll möglichst auf den Grundstücken zurückgehalten werden und dezentral dort versickern“ ist unzureichend. Aus einer solchen Empfehlung ("soll möglichst") ergibt sich kein "weiterer positiver Effekt für den Wasserhaushalt". Die Regelung erlaubt nämlich, großzügig auf kostenintensive Maßnahmen zu verzichten und das Wasser nach Belieben von Grundstücken abzuleiten, wie es aktuell auf Grundstücken in angrenzenden Gebieten teilweise praktiziert wird.

Die Regelung, dass "Stellplätze und Grundstückszufahrten nur in wasser- und luftdurchlässiger Ausführung zulässig" sein sollen, lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Z. B. großflächige Versiegelungen mit dunklen Betonplastersteinen, die Wasser schnell abfließen lassen und zudem bei Sonnenschein die Luft aufheizen. Beispiele dieser Art sind im angrenzenden Neubaugebiet zu sehen.

4. Verbot von Schotter- und Steingärten

Die Erwähnung ist lobenswert, aber nicht erforderlich, weil Schottergärten schon seit Jahrzehnten unzulässig sind.

Schaut man sich allerdings die umliegenden Neubaugebiete an, so kann man sehr gut sehen, dass die Verbote offensichtlich nicht umgesetzt wurden. Es stellt sich die Frage, ob darauf seitens der Gemeinde überhaupt geachtet wird.

5. Solaranlagen, Photovoltaik, Dach- und Wandbegrünung, Heizungsanlagen, Verbrennung fossiler Rohstoffe, Klimaschutzziele

Verbindliche Regelungen, die mit den anerkannten Klimazielen im Einklang stehen und in anderen Neubaugebieten schon lange verbindlich geregelt sind, fehlen.

Sie sind aber erforderlich. U. a. auch aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18, wonach allein schon bei wissenschaftlicher Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen sorgfältig zu prüfen und zu berücksichtigen sind.

Die konkrete Prüfung und Einbeziehung von Klimaschutzaspekten fehlt in der Planung.

Allgemeine Begriffe, die eine Berücksichtigung vielleicht suggerieren könnten, reichen natürlich nicht aus.

6. Grundstücke für Pendler?

Da es kaum bzw. keine Arbeitsplätze in der Umgebung gibt, stellt sich die Frage, für welche Familien ausgerechnet in Thomasburg Bedarf bestehen sollte. Viele der angrenzenden Einfamilienwohnhäuser sind offensichtlich Pendlerquartiere mit großzügigen (versiegelten) Parkflächen für jeweils mehrere Kraftfahrzeuge.

Schaffung von Wohnraum in fernab gelegenen ländlichen Gebieten für Kfz.-Pendler nach Lüneburg oder Hamburg ist kritisch zu betrachten. Eine Prüfung zu dieser Frage ist aus den dem BUND zugänglichen Planungsunterlagen nicht zu ersehen. Eine Vorüberhebung wird gefordert.

7. Fazit

An einer behutsamen Entwicklung von einigen Baugrundstücken bestehen unter Berücksichtigung aller Klima- und Umweltaspekte und ohne Betrachtung möglicher Baulücken keine grundsätzlichen Bedenken, wenn tatsächlich Bedarf bestehen würde und dieser zuvor sorgfältig, nachvollziehbar und transparent erhoben wurde.

Klima- und Umweltschutzziele blieben in der bisherigen Planung weitgehend unberücksichtigt.

Ein beschleunigtes Verfahren gemäß §§ 13 a, 13 b BauGB ist unzulässig.

Der BUND regt an, das Verfahren auszusetzen.

Ggf. kann unter Verzicht auf die Ausnahmeregelung der §§ 13 a, 13 b BauGB und unter umwelt- und klimafreundlicher Betrachtung sowie bei Nachweis notwendigen Bedarfs neu geplant werden.

10 Umweltbezogene Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen Kampfmittelbeseitigung, 16.01.2023

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

TB-2023-00027

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Thomasburg, B-Plan Nr. 7 "Vor der Furth II" 3. Bauabschnitt

Antragsteller: Gemeinde Thomasburg

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

